

(3) Tücher, Arbeitskleider usw., an denen bleihaltige Stoffe haften, dürfen nur im Freien oder auf mechanischem Wege in geschlossenen Behältern ausgeklopft werden.

§ 5

In Räumen, in denen Bleirauche auftreten oder in denen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen gearbeitet wird, dürfen die Beschäftigten nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen oder Tabak kauen. Auch das Mitnehmen von Nahrungs- und Genußmitteln in diese Räume ist verboten.

§ 6

Alle Beschäftigten müssen sich peinlichster Sauberkeit befleißigen und sich besonders vor dem Essen und Trinken und vor dem Verlassen der Arbeitsstätten gründlich reinigen.

Die dazu erforderlichen Einrichtungen und Mittel einschl. Warmwasser hat die Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Für die im § 4 genannten Beschäftigten muß ein besondere¹ Wasch- und ein besonderer Umkleiraum vorhanden sein.

§ 8

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, diese Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Arbeit und in regelmäßigen Zeitabständen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren und die hierfür geltenden Arbeitsschutzbestimmungen aufzuklären und ihnen das Bleimerkblatt auszuhändigen.

§ 9

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten. §

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V. Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 196.
— Wärmebehandlung von Leichtmetallen
in Salpeterbädern —
Vom 1. Dezember 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salzbadöfen mit Schmelzen von Kali- oder Natron-Salpeter oder ihren Gemischen (Salpeterbäder).

§ 2

Allgemeines

(1) Zum Anwärmen oder Vergüten von Magnesium und Magnesiumlegierungen mit hohem Magnesiumgehalt (über 10 ‰), z. B. Elektron, Magnewin, dürfen Salpeterbäder nicht benutzt werden. In die zur Behandlung von Leichtmetallen dienenden Salpeterbäder dürfen keine aus anderen Metallen (z. B. aus Eisen, Kupfer oder deren Legierungen) bestehenden Teile gebracht werden.

(2) Zum Anwärmen oder Vergüten von Aluminiumlegierungen mit einem Magnesiumgehalt bis zu etwa 10 % (Hydronalium, Duranalium u. a.) dürfen Salpeterbäder nur verwendet werden, wenn die Sicherheit besteht, daß die für die Vergütung dieser Legierungen vorgeschriebenen Badtemperaturen nicht überschritten werden. Diese liegen unter 380° C.

(3) Bei unbekanntem Legierungen ist der Magnesiumgehalt durch Analysen festzustellen.

§ 3

Beschaffenheit der Wannern

(1) Die Oberkante der Wannern ist nach außen umzubördeln, damit flüssige Schmelze nicht von der Kante in das Mauerwerk des Ofens gelangen kann.

(2) Für den Fall des Auslaufens des Salpeterbades bei plötzlichem Leckwerden der Wanne ist unterhalb des Bades eine Fangwanne anzubringen.

§ 4

Badtemperaturen

Für alle Leichtmetalle — mit Ausnahme der Leichtmetalle und Legierungen, für die in § 2 Abs. 1 das Anwärmen und Vergüten im Salpeterbad verboten ist oder für die in § 2 Abs. 2 Temperaturen unter 380° C vorgeschrieben sind — darf die Erwärmung im Dauerbetrieb nicht über 550° C hinausgehen. Örtliche Überhitzungen der Wannern, Heizrohre und Schmelzen müssen vermieden werden. Eine Erwärmung der Schmelzen auf mehr als 600° C ist durch Sicherheitsmaßnahmen zu verhindern.

§ 5

Beheizung (Allgemeines)

(1) Salpeterbäder dürfen nur elektrisch oder mit Gas beheizt werden. Elektrische Beheizung, besonders Innenbeheizung, ist zu bevorzugen.

(2) Wärmestauungen dürfen an keiner Stelle des Bades eintreten.

§ 6

Elektrische Beheizung

(1) Bei elektrischer Innenbeheizung müssen die Heizrohre oberhalb des sich etwa bildenden Bodenschlammes und so angeordnet sein, daß sich zwischen ihnen kein Schlamm absetzen kann.

(2) Bei elektrischer Außenbeheizung darf Bodenbeheizung nur in Ausnahmefällen und nur bei großen Bädern verwendet werden, wenn vergütungstechnische Gründe es erfordern. In diesen